

Junge Volljährige – Hilfe!?

Eine Bestandsaufnahme zum Vollzug des § 1 SGB VIII

Ein kritischer Blick auf politische und legislative Schwerpunktsetzungen in der Jugendhilfe in der letzten Dekade zeigt, wie deutlich die so genannten Frühen Hilfen favorisiert werden. Über 18-Jährige fallen, wenn überhaupt, vor allem als gewaltbereite und hilferesistente Zielgruppe medialer Berichterstattung ins Auge. Es entsteht der Eindruck, die Allgemeinheit müsse eher vor den jungen Volljährigen geschützt werden, als dass ein verbrieftes Sozialleistungsrecht für junge Volljährige verwirklicht würde.

Wie kann den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe der Spagat zwischen ordnungspolitischen Ansprüchen und notwendiger Unterstützung für junge Volljährige gelingen? Wie lassen sich insbesondere Leistungen der Jugendhilfe für über 18-Jährige im Kontext kommunalen Kostendrucks überhaupt rechtfertigen?

Welches praktische Wissen um die „Persönlichkeitsentwicklung“ des jungen Menschen in dieser Altersspanne der Postadoleszenz ist erforderlich, um einen Leistungsanspruch nach § 41 SGB VIII fachlich zu begründen und gegenüber politischen und fiskalischen Bedenkenträgern auch durchsetzen? Folgender Beitrag intendiert eine Versachlichung der Debatte.

Was kann man von jungen Volljährigen heutzutage erwarten?

Das kommt ganz darauf an, wen man fragt. Eine eigenverantwortliche Lebensführung, sagt der Gesetzgeber. Die Bewältigung schulischer und beruflicher Herausforderungen fordern Pädagogen; Unabhängigkeit von familialen und staatlichen Transferleistungen, die Ökonomen. Ob das Erreichen emotionaler Unabhängigkeit und die Loslösung vom Elternhaus, einschließlich eigener Wohnung und Partnerschaft, freudig von allen Müttern und Vätern begrüßt werden, bezweifeln Theoretiker des „Empty-Nest-Syndroms“.

Und was erwarten die Heranwachsenden von sich selbst und ihrer Altersgruppe? Nicht mehr und nicht weniger als die Generationen vorher. Die „Verderbtheit der Jugend“ wird bekanntlich seit Sokrates beklagt. Die Organe der Rechtspflege erwarten trotzdem nicht weniger zu Recht eine realistische und legalbewährte Alltagsbewältigung und Lebensplanung von dieser Zielgruppe.

Zögert sich die Verselbständigung junger Menschen wirklich immer weiter hinaus? Die Teilhabechancen an Medien, Konsum und Sexualität sprechen eher nicht dafür, wenngleich die Belohnung für den gelungenen Gratifikationsaufschub zunehmend auf sich warten lässt. Die Risiken von „Patchworkidentitäten“ lassen sich durch (gutgemeinte) fürsorgliche Belagerungen der Altersgruppe jedenfalls nicht auffangen. Auch eine Individualisierung, Psychologisierung und Pädagogisierung alterstypischer Entwicklungsaufgaben erscheint zumindest halbherzig. Wohnraum, Arbeit und Einkommen müssen nicht zwingend über den Vollzug des § 41 SGB VIII beschafft werden. Die Jugendhilfe gerät gleichwohl und einmal mehr in die gesellschaftliche Auffangbürgschaft.¹

Betrachtet man die Ausgabenentwicklung der Jugendhilfe in Bayern im Zeitraum von 2000 bis 2009, kann man den Steuerungswunsch der öffentlichen Hand und den Ruf der bayerischen Städte und Kommunen nach Entlastung bei der Investition in Sozialleistungen auf den ersten Blick durchaus nachvollziehen.

So sind bspw. die Ausgaben im Bereich der „klassischen“ Jugendhilfe (also die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, ohne Einbezug der Ausgaben für die Kindertagesstätten) im genannten Zeitraum um 26,98 % gestiegen. Die Gesamtausgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe inklusive der Kindertagesbetreuung haben eine Steigerung von 51,8 % erfahren, was einer Zunahme der Ausgaben von zwei auf über drei Milliarden Euro entspricht.²

¹ vgl. Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Hrsg.): „SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar“, 4. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2011, Rn 14 zu § 41 SGB VIII.

² Die inflationsbereinigte Ausgabensteigerung beläuft sich immer noch auf 32,74 %.

Ausgaben der Kommunen für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern:

| Jahr | Jugendhilfeausgaben (ohne Kitas) | | |
|------|-------------------------------------|--------------|--------------------------|
| | in Mio. Euro | Vorjahr % | Inflations- bereinigt |
| 2000 | 960,8 | 0 | 0 |
| 2001 | 1.003,7 | 4,47 | 2,57 |
| 2002 | 1.069,4 | 6,55 | 5,05 |
| 2003 | 1.045,8 | -2,21 | -3,21 |
| 2004 | 1.051,0 | 0,50 | -1,20 |
| 2005 | 1.059,6 | 0,82 | -0,68 |
| 2006 | 1.111,1 | 4,86 | 3,26 |
| 2007 | 1.158,7 | 4,28 | 1,98 |
| 2008 | 1.220,0 | 5,29 | 2,69 |
| | | 26,98 | 10,66 |

Die Inflationsrate betrug in den Jahren 2001 bis 2008:
1,9 % (2001), 1,5 % (2002), 1,0 % (2003), 1,7 % (2004),
1,5 % (2005), 1,6 % (2006), 2,3 % (2007), 2,6 % (2008)

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Statistische Berichte, Kinder- und Jugendhilfe in Bayern 2000 bis 2008, Ergebnisse zu Teil IV: Ausgaben und Einnahmen; Statistisches Bundesamt Deutschland – Verbraucherpreise, Stand: 09.02.2010, Eigene Berechnungen.

Auf den zweiten Blick und unter Einbezug jugendhilferelevanter und gesellschaftspolitischer Entwicklungen und vorsätzlicher Begründungszusammenhänge lassen sich folgende Gründe für die Ausgabensteigerung exemplarisch anführen:

- Ausbau der Kindertagesbetreuung,
- Steigerung der Ausgaben im präventiven Bereich (z. B. durch Frühe Hilfen und Koordinierende Kinderschutzstellen sowie Jugendsozialarbeit an Schulen),
- erhöhte Sensibilität im Zuge der Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a
- SGB VIII und daraus resultierend die verstärkte Inanspruchnahme unterschiedlicher Leistungen der Jugendhilfe.

Unmittelbare Bezüge zur Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sind aus der Grafik natürlich nicht ersichtlich. Statistisch lässt sich aber belegen, dass vor allem Leistungen für (jüngere) Kinder und ihre Familien in den letzten Jahren stärker gefördert wurden, als Leistungen für junge Volljährige. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe durch junge Volljährige ist bundesweit in den Jahren 2006 bis 2009 moderat angestiegen.³

In Bayern ist die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 41 SGB VIII durch junge Volljährige ebenfalls leicht angestiegen. Nachdem in den Jahren 2004 bis 2005 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen war, erreichte die Fallzahl bei den Hilfen / den Beratungen in der Altersgruppe „18 oder älter“ zum Stichtag 31.12.2009 einen Wert von 4.753 (insgesamt: 60.645). Die Gesamtausgaben der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen für junge Volljährige betragen 2009 rund 73 Mio. Euro – im Verhältnis zu den Gesamtausgaben (= reine Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen) von rund 939 Mio. Euro stellt dies einen Anteil von knapp 8 % dar.⁴ Den Löwenanteil der gewährten Hilfearten beanspruchen dabei Leistungen im Rahmen

³ Pothmann, Jens: „Auf dem Abstellgleis? Jugendliche und junge Erwachsene in der Kinder- und Jugendhilfe – ein Blick in den Zahlenspiegel“; erschienen in: „Fertig sein mit 18? – Dokumentation der Fachtagung „Jugendliche und junge Volljährige – eine Randgruppe in der Kinder- und Jugendhilfe?“, Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), 2011, ISBN 1435-3016.

⁴ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe in Bayern 2009; Ergebnisse zu Teil IV: Ausgaben und Einnahmen.

der stationären Hilfe bzw. des betreuten Wohnens nach § 41 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII.⁵

Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige (Deutschland sowie Ost- und Westdeutschland; 1995 – 2009; Summe aus andauernden und beendeten Hilfen)⁶

| | Fallzahlen absolut | | | Inanspruchnahme pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung | | |
|------|--------------------|---------------|--------------|---|---------------|--------------|
| | Deutschland insg. | Westdeutschl. | Ostdeutschl. | Deutschland insg. | Westdeutschl. | Ostdeutschl. |
| 1995 | 53.951 | 42.883 | 11.068 | 203 | 208 | 184 |
| 2000 | 63.105 | 49.439 | 13.666 | 232 | 231 | 233 |
| 2005 | 69.560 | 56.898 | 12.662 | 239 | 238 | 247 |
| 2009 | 71.974 | 61.389 | 10.585 | 293 | 276 | 452 |

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Trotzdem die jungen Volljährigen nach dem SGB VIII bzw. die Heranwachsenden nach dem JGG – die ebenfalls in den „Genuss“ von Leistungen der Jugendhilfe kommen können, sofern auf sie Jugendstrafrecht angewandt wird – nur einen vergleichsweise geringen Teil der Leistungsempfänger erzieherischer Hilfen repräsentieren, stehen sie dennoch im Fokus kommunalpolitischer Sparbemühungen und bedürfen scheinbar einer besonderen Rechtfertigung, wenn es um Leistungsanträge und deren Bewilligung geht. Fachkräfte der Jugendhilfe, die für eine Leistung nach § 41 SGB VIII votieren, stehen mutmaßlich unter besonderem Legitimationsdruck.

In der Prozessgestaltung der Hilfe nach § 41 SGB VIII lassen sich nun fünf wesentliche Handlungsschritte unterscheiden und operationalisieren.

1. Einordnung der gesetzlichen Aufgabenstellung,
2. Feststellen des individuellen Bedarfs,
3. Auswahl geeigneter Hilfen nach SGB VIII,
4. Abwägen anderer Leistungen und deren Ausgestaltung,
5. Gestalten von Übergängen – Schnittstellenmanagement.

Schritt Eins: Einordnung der gesetzlichen Aufgabenstellung

Hilfe für junge Volljährige ist keine Hilfe zur Erziehung, sondern eine eigenständige Hilfeleistung nach dem 8. Buch Sozialgesetzbuch. § 41 Abs. 1 SGB VIII beschreibt die Voraussetzungen einer möglichen Leistungserbringung wie folgt:

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“

Neben der Feststellung des Alters und über die Begründung der Notwendigkeit einer konkreten Hilfe hinaus, müssen die Fachkräfte der Jugendhilfe zielführend bestimmen können, welche alterstypischen Entwicklungsaufgaben die jungen Volljährigen bereits vollzogen haben, über welche Entwicklungspotentiale sie neben eigenen Ressourcen und Schutzfaktoren verfügen, und

⁵ Wiesner, a.a.O., S. 624.

⁶ vgl. Vortrag von Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner zum Thema: „Das SGB VIII und seine Stiefkinder – Zur Stellung junger Erwachsener im SGB VIII – Anspruch und Wirklichkeit“, gehalten anlässlich des Fachtages „Mit 17 schon zu alt?“ des SkF Landesverbandes Bayern, in Zusammenarbeit mit der LAG Katholische Jugendsozialarbeit in Bayern am 14.07.2011, abrufbar unter: <http://www.skfbayern.caritas.de/22983.html>

ob das vorrangige Ziel der „eigenverantwortlichen Lebensführung“ durch Leistungen der Jugendhilfe in absehbarer Zeit erreicht werden kann.

Die bloße Feststellung eines pädagogischen Bedarfs reicht nach dieser Definition also nicht aus. Vielmehr müssen auch „ungeschriebene“ Leistungsvoraussetzungen wie Erfolgsaussicht und Potential des jungen Volljährigen eingeschätzt werden – ganz abgesehen von der vielfach beschworenen und explizit eingeforderten Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen, die grundständige Voraussetzung einer jeden Leistung der Jugendhilfe ist und sich nicht zuletzt aus den §§ 1, 5, 8 und 36 SGB VIII ergibt.

§ 41 Abs. 2 SGB VIII beschreibt neben dem Leistungsspektrum der Jugendhilfe einen weiteren „vollzugspraktischen Haken“:

„Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend der Maßgabe, dass an die Stelle der Personensorge berechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.“

Die jungen Volljährigen sind nicht nur Leistungsberechtigte, sie sind zugleich Leistungsempfänger und – was im Zuge der Hilfeplanung nach § 36, der Selbstbeschaffung nach § 36a SGB VIII und angesichts der Steuerungsverantwortung der Jugendämter klar und deutlich in einer Erwartungshaltung formuliert wird – Antragsteller der sie unmittelbar betreffenden Leistungen. Die Tatsache der Volljährigkeit bedingt damit einen Teil des vermeintlichen Problems: Junge Volljährige müssen eigene Hilfebedarfe erkennen und beschreiben sowie perspektivisch die Entwicklungsmöglichkeit ihrer eigenen Potentiale einschätzen können. Damit schließt sich wiederum der Kreis zu den aus § 41 Abs. 1 SGB VIII folgenden Erfordernissen.

§ 41 Abs. 3 SGB VIII setzt nach Beendigung einer konkreten Hilfe an und öffnet die Tür zur längerfristigen Begleitung:

„Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“

Der Gesetzgeber räumt mit dieser Vorschrift einen über den erzieherischen Bedarf hinausgehenden individuellen Bedarf junger Volljähriger ein, dem gleichzeitig durch die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Fachkräfte der Jugendhilfe begegnet werden kann. Es kann festgestellt werden, dass „Verselbstständigung“ ein Ziel darstellt, welches graduell erreicht und prozesshaft begleitet werden kann. Die Fortsetzung der Beratung und Unterstützung durch die Fachkräfte der Jugendhilfe ist somit und trotz etwaiger Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung möglich. Eine laufende Hilfe ist dabei kein ausschlaggebendes Kriterium für eine weitere Zusammenarbeit über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus.

Die Konkretisierung der „Nachbetreuung“ in § 41 Abs. 3 SGB VIII zielt ferner darauf ab, die Wirksamkeit einer bereits gewährten Hilfe sicherzustellen, ohne gleichzeitig einen neuen Hilfeprozess auszulösen.⁷ So kann im Hilfeplan bspw. festgelegt und damit gesteuert werden, ob und wie viele Kontakt- bzw. Beratungsstunden nach Beendigung der Hilfe erforderlich sein können.

Schritt Zwei: Feststellen des individuellen Bedarfs

Um in einem weiteren Schritt entscheiden zu können, welche Hilfe die richtige ist,⁸ müssen in jedem Einzelfall individuelle pädagogische Bedarfe und Potentiale junger Volljähriger eingeschätzt und dokumentiert werden. Dieser Herausforderung begegnen die Fachkräfte der Jugendhilfe sinnvoll über diagnostische Verfahren, wie wir sie bspw. aus den Sozialpädagogischen

⁷ Wiesner, a.a.O., S. 632 f.

⁸ vgl. Schrapper, Christian; Sengling, Dieter und Wickenbrock, Wilfried: „Welche Hilfe ist die richtige? – Historische und empirische Studien zur Gestaltung sozialpädagogischer Entscheidungen im Jugendamt; Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt, 1987.

Diagnosetabellen des Bayerischen Landesjugendamtes im Kontext der Feststellung eines erzieherischen Bedarfs nach § 27 SGB VIII kennen.⁹

Diagnostik als Prozess der Erhebung und Beurteilung von Erleben und Handeln junger Menschen im Verhältnis entwicklungsgeschichtlich beeinflussender Faktoren stellt einen grundlegenden Standard der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Entwicklungspotentiale junger Volljähriger müssen, genauso wie Risiken und Ressourcen, bei der Frage von Notwendigkeit und Eignung einer möglichen Hilfe zur Erziehung benannt werden. Sozialpädagogische Diagnostik ist weder statisch, noch als bloße Aufzählung bedingender Umweltfaktoren oder chronologischer Daten zu verstehen, sondern vielmehr als Prozess einer erkenntnisgeleiteten Hypothesenbildung. Eine „gute“ und systematisch durchgeführte Diagnostik ermöglicht eine verlässliche und übersichtliche Beurteilung der Leistungstatbestandsvoraussetzungen. Bereits in einem frühen Stadium lassen sich Zusammenhänge erkennen und Hilfeoptionen nachvollziehbar abwägen. Bei der Erhebung relevanter Informationen ist besonders darauf zu achten, dass keine ausschließlich defizitorientierte „Mängelliste“ erstellt wird, sondern vielmehr Schutzfaktoren, positive Eigenschaften und Stärken junger Volljähriger ihren Niederschlag in einer entsprechenden Auflistung finden.

Die Fachkräfte der Jugendhilfe müssen bei der Feststellung des individuellen Bedarfs für junge Volljährige über Kenntnisse verfügen, welche Aufgaben in der Persönlichkeitsentwicklung nach Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie in der Alterspanne von 18 bis 26 Jahren vollzogen werden müssen und durch das Leistungsspektrum der Jugendhilfe befördert werden können.

Die Entwicklungspsychologie beschreibt für den Übergang vom Jugend- in das Erwachsenenleben u.a. folgende Aufgaben:¹⁰

- Den Aufbau einer neuen und „reiferen“ Beziehung zu Gleichaltrigen und die Neudefinition der Beziehung und Bindung gegenüber dem anderen Geschlecht,
- das Auseinandersetzen mit der eigenen sexuellen Identität und die Übernahme einer eigenen Geschlechtsrolle,
- das Akzeptieren der eigenen körperlichen Erscheinung und Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins,
- einen gelungenen Ablösungsprozess von den Eltern und anderen Bezugspersonen sowie den Aufbau von Beziehungen mit höherer Eigenständigkeit,
- das Entwickeln eines eigenen Lebensstils, einschließlich des Erwerbs von Handlungsmustern im Hinblick auf gesellschaftliche Konventionen,
- den Aufbau einer stabilen Partnerbeziehung und Vorbereitung auf ein eigenes Familienleben,
- die Erreichung einer intellektuellen und sozialen Kompetenz, um selbstverantwortlich schulischen, ausbildungsbezogenen und beruflichen Herausforderungen nachzukommen, mit dem Ziel wirtschaftlicher Unabhängigkeit,
- den Aufbau eines eigenen Werte- und Normsystems und eines ethischen und politischen Bewusstseins, das mit dem eigenen Verhalten und Handeln in Übereinstimmung steht sowie
- die Übernahme sozialer Verantwortung.

Obwohl die Beschreibung der hier genannten Entwicklungsaufgaben nicht originär sozialpädagogischer Semantik entspricht, lassen sich doch „typische“ Kategorien, wie etwa körperliche Gesundheit und Integrität, Sozialverhalten, Interaktion, Selbständigkeit, familiäre bzw. partnerschaftliche Beziehung, individueller Leistungsbereich, handlungsleitende Vorstellungen und Integration ableiten. Dies entspricht zu einem großen Teil den relevanten Kategorien, die allgemein

⁹ Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): „Sozialpädagogische Diagnose – Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs“, 2. Nachdruck der Neuauflage, 2009, ISBN 3-935960-15-8.

¹⁰ Oerter / Montada (Hrsg.): „Entwicklungspsychologie“, Beltz Psychologie Verlags Union (PVU); 5. Auflage, 2002, S. 281 ff.

in der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung zugrunde gelegt werden.¹¹

Die Feststellung eines dem erzieherischen Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII vergleichbaren Sachverhalts ist notwendig, aber nicht hinreichend, um einen Leistungsanspruch der Jugendhilfe zu begründen. Die Rechtsfolge im Sinne des § 41 SGB VIII ergibt sich erst dann, wenn der junge Volljährige nicht aufgrund eigener Ressourcen oder solcher seiner unmittelbaren Umwelt Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung erzielen kann. Ist in einem weiteren Handlungsschritt positiv geprüft worden, dass bei dem jungen Volljährigen Entwicklungspotentiale vorhanden sind, Entwicklungsrückstände und individuelle Bedarfe positiv veränderbar und in einem definierbaren Zeitraum erfüllbar erscheinen, und der junge Volljährige auch erkennbar mitarbeitet, erst dann ist der Leistungstatbestand des § 41 SGB VIII zu verwirklichen.

Schritt Drei: Auswahl geeigneter Hilfen nach SGB VIII

Sofern ein individueller Bedarf der oder des jungen Volljährigen festgestellt wurde, ist eine Auswahl der geeigneten Hilfeart und ihrer Ausgestaltung zu treffen. Diese Auswahl geschieht einerseits bedarfs- und ergebnisorientiert, andererseits unter Berücksichtigung des Gedankens der Partizipation sowie unter Beteiligung der Leistungsberechtigten und möglicher Leistungserbringer. Hierbei handelt es sich um ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal fachlicher Steuerung, das maßgeblich zu Wirkung und Erfolg der Hilfeleistung beiträgt. Dies ist umso mehr von Bedeutung, als die oder der junge Volljährige „Ko-Produzent“ einer gelingenden Hilfe ist und sie bzw. er in erster Linie selbst die Verantwortung für das Meistern ihrer / seiner Adoleszenz trägt.

Ein nicht unwesentlicher Teil der Hilfe nach § 41 SGB VIII, den es durch die Fachkräfte zu erbringen gilt, besteht in der Beratung und Unterstützung der jungen Volljährigen bezüglich der Antragstellung. Bei der Antragstellung selbst handelt es sich zwar um einen formalen Akt, dieser kann aber ohne formelle Zwänge geschehen und auch mündlich erfolgen. Eine vorgegebene Form hierfür ist nicht zwingend. In diesem Zusammenhang sind die jungen Volljährigen umfassend darüber zu beraten, was ihr Antrag auslöst und bewirkt. Dies soll frei von Wertungen und subjektiver Beurteilung von Erfolgsaussichten durch die Fachkräfte geschehen.

Nach dem 8. Buch Sozialgesetzbuch stehen grundsätzlich acht Arten der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII zur Verfügung. Als Ausgestaltung der Hilfe für junge Volljährige sind es jedoch nur sechs, da weder die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), noch die Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) sinnvoll sind und deswegen auch von Gesetzes wegen ausgeschlossen werden.

Jede mögliche Hilfeart ist in ihrer Ausgestaltung elementar verschieden, steht aber gleichwertig neben der anderen.

Alle Hilfen zur Erziehung sollen überdies „[...] möglichst flexibel aber auch zeit- und zielgerichtet sein und nach Möglichkeit eng an der Lebenswelt der Leistungsadressaten orientiert sein und das soziale Umfeld des jungen Menschen [...] einbeziehen.

Ist die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten, so ist ein Hilfeplan aufzustellen und fortlaufend zu überprüfen (§ 36 SGB VIII).¹² § 36a SGB VIII gilt entsprechend.

Die kontinuierliche und eng geführte Überprüfung der Hilfe im Hilfeplanprozess durch die fallverantwortlichen Fachkräfte ist unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 1 SGB VIII („wenn und solange die Hilfe... notwendig ist“; Fortsetzung der Hilfe über einen „begrenzten Zeitraum“ hinaus) stringent zu handhaben und die Frage, ob der Zweck der Hilfe erreicht wurde, zielführend zu beantworten. Nicht nur in diesem Zusammenhang liegt es nahe, dass sich alle Verfahrensbeteiligten auf operationale Kriterien der Überprüfung des Grades der definierten Zielerreichung verständigen.

¹¹ vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):

„Sozialpädagogische Diagnose – Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs“, a.a.O., S. 28 ff.

¹² s. <http://www.blja.bayern.de/themen/erziehung/index.html>

Andere Hilfeformen können unter Verweis auf § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII neu entwickelt werden, vorausgesetzt, sie werden dem Einzelfall gerecht und sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der verfügbaren Angebotsstruktur tatsächlich realisierbar (vgl. §§ 79 und 80 SGB VIII).

Schritt Vier: Abwägen anderer Leistungen und deren Ausgestaltung

§ 41 Abs. 3 SGB VIII bedeutet, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe ihre Bemühungen um junge Volljährige nach Beendigung der Hilfe nicht schlagartig einstellen, sondern diesen bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang auch weiterhin beratend und unterstützend zur Seite stehen. Gemeint sind hier nicht nur die Hilfen, die üblicherweise in Verbindung mit § 27 ff. SGB VIII gewährt werden (vgl. §§ 28 bis 30, 33 bis 35 SGB VIII), sondern auch solche, die entweder aus den §§ 27 Abs. 3 und 4 sowie 39 und 40 SGB VIII resultieren, oder sich aus anderen Kontexten, bspw. der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und den Gemeinsamen Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder ergeben können (vgl. §§ 11, 13 und 19 SGB VIII).¹³

Um die Verselbständigung junger Volljähriger nach Abschluss einer erzieherischen Hilfe gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII weiter zu befördern, ist das Wissen um mögliche Hilfen anderer Sozialleistungsträger unentbehrlich.

In Frage kommende Hilfen sind insbesondere Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII, die bspw. eine Eingliederung in oder die Vermittlung von Arbeit betreffen sowie eine Sicherung des Lebensunterhalts ermöglichen (§§ 3, 14 bis 16 SGB II; §§ 15, 35, 48 bis 52, 59 bis 76 SGB III) oder aber Hilfen zur „Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ darstellen (vgl. § 67 SGB XII).¹⁴

Ohne Frage ist zu beachten, dass die Zuweisungskriterien der Jugendhilfe bei der Inanspruchnahme der genannten Leistungen nicht greifen und die Leistungsarten mitunter in einem Konkurrenzverhältnis stehen.¹⁵ Nicht nur die Entscheidungshoheit der jeweiligen Leistungsverantwortlichen ist zu respektieren, vielmehr muss eindeutig und nachvollziehbar geklärt werden, welchen Leistungen Vorrang zu gewähren ist. Die bzw. der junge Volljährige darf in diesem Kontext nicht zum Spielball unterschiedlicher – nicht selten fiskalisch begründeter – Interessen werden.

Über die Mitwirkungspflicht in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG) ergibt sich für die Fachkräfte der Jugendhilfe über den „Umweg“ der Rechtsfolgen jugendstrafrechtlich relevanten Verhaltens ein breites Spektrum möglicher Hilfsangebote für junge Volljährige.

Die Prüfung, ob für Jugendliche oder junge Volljährige Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, ist nach § 52 Abs. 2 SGB VIII vorrangig. Um jungen Volljährigen, respektive Heranwachsenden nach § 1 Abs. 2 JGG, den Zugang zu Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes (vor allem: Erziehungsmaßregeln nach §§ 9 ff. JGG) zu ermöglichen, ist eine Beurteilung der Reife gemäß § 105 JGG Grundvoraussetzung. Nur dann, wenn auf die Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt wird, können die allgemeinen und für Jugendliche geltenden Vorschriften zum Tragen kommen (§ 105 Abs. 1 JGG). Die Beurteilung der Reife Heranwachsender tangiert in gleichem Maße die Frage der Persönlichkeitsentwicklung und des möglichen Entwicklungspotentials (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG) sowie die Einschätzung des individuellen Bedarfs.¹⁶

Um speziell den negativen Folgen des Strafvollzuges begegnen zu können und eine

¹³ vgl. Vortrag von Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner zum Thema: „Das SGB VIII und seine Stiefkinder – Zur Stellung junger Erwachsener im SGB VIII Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O.

¹⁴ s. Diskussionspapier von Kunkel, Prof. Peter-Christian, Fachhochschule Kehl: „Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII), Grundsicherung (SGB II) und Arbeitsförderung (SGB III)“;
<http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/2005-06.pdf>

¹⁵ vgl. § 10 Abs. 3 SGB VIII [Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen].

¹⁶ s. auch: Sonnen, Prof. Dr. Bernd-Rüdeger, Zinke, Susanne und Goerdeler, Jochen (Autoren): „Stellungnahme zur Änderung des SGB VIII - Beschränkung der Leistungen für junge Volljährige, § 41 SGB VIII“; abrufbar unter: <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=357>, 2004.

Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, formuliert der Gesetzgeber in § 38 Abs. 2 S. 6 JGG einen entsprechenden Auftrag an die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren.¹⁷

Schritt Fünf: Gestalten von Übergängen – Schnittstellenmanagement

Obligatorisch erscheint an dieser Stelle der Hinweis des Gestaltens von Übergängen. Betrachtet man die Komplexität der Hilfebedarfe junger Menschen im Allgemeinen und junger Volljähriger im Besonderen, ist eine qualifizierte Betreuung vor allem durch gelingende Kooperationsbeziehungen gekennzeichnet. Das Wissen um mögliche Leistungen des jeweils anderen ist die eine Seite der Medaille, die konkrete Ausgestaltung einer Kooperationsbeziehung und die aktive Hilfestellung beim Übergang in die verschiedenen Leistungssysteme (SGB II, III, VIII, XII) die andere.

Gelingende Kooperation und Schnittstellenmanagement sind Prozesse, die über Jahre wachsen und intensiver Pflege aller Beteiligten bedürfen. Es genügt nicht, eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe und dem Träger einer anderen Sozialleistung zu schließen, wenn Zuständigkeiten und Laufwege der einzelnen Arbeitsvorgänge nicht einvernehmlich geklärt sind und von den Mitarbeitern der oftmals gleichen Organisationseinheit nicht „gelebt“ werden. Die Problematik des Schnittstellenmanagements muss dabei auf Leitungsebene thematisiert und an jede einzelne Mitarbeiterin bzw. jeden einzelnen Mitarbeiter weitergegeben werden. Dies bedingt in aller Regel eine exemplarische und strukturelle Befassung mit Arbeitsprozessen.

Zu einem guten Übergang in andere Leistungssysteme gehört neben der Beratung und Begleitung der jungen Volljährigen auch die Weitergabe von leistungsrelevanten Informationen. Trotzdem sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Das für die Kinder- und Jugendhilfe geltende grundständige Gebot zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen folgt nicht zuletzt aus § 81 SGB VIII.

Schlussbemerkung:

Der Vollzug des § 41 SGB VIII stellt keine Kür oder lästige Pflicht der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe dar. Er ist geltendes Leistungsrecht und der Rechtsanspruch junger Volljähriger auf Beratung in Fragen der Persönlichkeitsentwicklung und Begleitung bei der individuellen Lebensführung muss von den Fachkräften der Jugendhilfe vollzogen werden. Das gegenteilige Phänomen ist oft zu beobachten: Volljährigkeit stellt eine Zäsur im Hilfeverlauf junger Menschen dar.¹⁸

Aus der Bestandsaufnahme des § 41 SGB VIII ergeben sich für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Wesentlichen drei Herausforderungen:¹⁹

1. Die Zusammenarbeit der Leistungsträger und der am Hilfeprozess beteiligten Personen muss auf struktureller Ebene verbindlich geklärt werden. Dies garantiert eine qualifizierte und umfassende Beratung junger Volljähriger durch die jeweiligen Fachkräfte.
2. Das Instrumentarium der (sozialpädagogischen) Diagnostik muss verfeinert und speziell auf den individuellen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen erweitert werden. Der fachliche Entwicklungsbedarf geschieht vor allem unter dem Gesichtspunkt, eine einheitliche Beurteilungs- und Bewilligungspraxis zu befördern.
3. Die Hilfeplanung, -konzeption und -gestaltung ist unter fachlichen Gesichtspunkten der Hilfe

¹⁷ s. auch: <http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/Strafvollzug.html>

¹⁸ Pothmann, Jens, a.a.O., S. 32.

¹⁹ vgl. Vortrag von Stefanie Krüger, Leiterin der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts, zum Thema: „Wenn Kommunen nicht mehr können...“ – Öffentliche Jugendhilfe zwischen gesetzlicher Verpflichtung und politischer Gestaltungskraft“, gehalten anlässlich des Fachtages „Mit 17 schon zu alt?“ des SkF Landesverbandes Bayern, in Zusammenarbeit mit der LAG Katholische Jugendsozialarbeit in Bayern am 14.07.2011, abrufbar unter: <http://www.skfbayern.caritas.de/22983.html>

für junge Volljährige weiterzuentwickeln. Dies kann dazu beitragen, dass Transparenz gefördert wird und damit Erklärungsansätze liefern, unter welchen (nicht nur pädagogischen) Gesichtspunkten kommunale Haushaltsmittel für junge Menschen eingesetzt werden und werden müssen.

Die Träger der Jugendhilfe sind in besonderer Art und Weise zum zielgerichteten Einsatz knapper Ressourcen aufgerufen. Um den gültigen Rechtsanspruch junger Volljähriger zu verwirklichen ist es jedoch unerlässlich, Sach- und Personalmittel „wenn und solange“ die Hilfe benötigt wird aufzuwenden. Dieser Grundsatz schließt zeitliche Ressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe für eine entsprechende Nachbetreuung der jungen Volljährigen auch nach Beendigung einer bereits gewährten Hilfe ein, ohne in Abrede zu stellen, dass die Arbeit der Jugendhilfe von Grund auf auch unter Beachtung ökonomischer Ressourcen zu vollziehen ist.

Junge Menschen, die Unterstützung und Hilfe bei der Entwicklung bedürfen, müssen überdies scheitern dürfen. Trivial, aber wahr und statistisch belegt: Entwicklung verläuft selten linear und ist noch seltener planbar. Ein Scheitern, ein Ausprobieren, ein Abbruch der Hilfe muss tendenziell möglich sein und einkalkuliert werden. In jedem Einzelfall ist unter Berücksichtigung der Wirkungsforschung, des Controllings und der (Selbst-)Evaluation zu prüfen, warum der Zweck einer Hilfe nicht erreicht werden konnte, warum Hilfskonzepte nicht gegriffen haben oder welche alternativen Unterstützungsangebote dem jungen Volljährigen offen gestanden hätten. Selbst das aktive Vertun einer Chance durch die jungen Volljährigen darf nicht zwangsläufig dazu führen, dass sich die Leistungsträger zurückziehen und keine Handlungsperspektiven mehr existieren.

Die derzeit feststellbare Akzentuierung im Bereich Früher Hilfen und die Konzentration der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf präventive Angebote sind wichtig und richtig. Allerdings lassen sich nicht alle Weichen im frühen Kindesalter oder auch später, in der Phase der Pubertät, stellen. Dafür sind die gesellschaftlichen Herausforderungen zu komplex. Wirklich interessant wird es aus pädagogischer Sicht erst dann, wenn junge Menschen den beschützten Rahmen des Elternhauses verlassen und das Erlernte bzw. sich selbst erproben können und müssen. Das sozialhistorische Phänomen, dass junge Menschen immer früher erwachsen, kaufkräftig und nachtaktiv werden und gleichzeitig immer länger jugendlich, unfertig und hilfsbedürftig zu sein scheinen, kann weder durch die Plattitüde vom „Fördern und Fordern“ aus der Welt geschafft werden, noch durch die Verlängerung altersgebundener Leistungsansprüche bis ins hohe Greisenalter.

Literaturhinweise:

- Nüsken, Dirk: „Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige“, Waxmann Verlag GmbH, 2008.
- Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): „‘Fertig sein mit 18?’; Dokumentation zur Fachtagung „Jugendliche und junge Volljährige – eine Randgruppe in der Kinder- und Jugendhilfe?“, 04. bis 05. November 2010 in Berlin, Sozialpädagogisches Institut (SPI), ISBN: 978-3-936085-76-1, München, 2011.
- Kramm, Martin u.a. (Hrsg.): „Hilfen für junge Volljährige; Handlungsleitfaden zu § 41 SGB VIII für Einrichtungen der stationären Jugendhilfe“, Lambertus Verlag, 2010.
- Birtsch, Vera u.a. (Hrsg.): „Handbuch der Erziehungshilfen – Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung“, Votum Verlag, Münster, 2001.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF): Hinweise von Dr. Thomas Meysen zur Anhörung im FSFJ-Ausschuss des Bundestages am 13. April 2005 zum Gesetzesentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG), BR-Drucks. 712/04,
- BT-Drucks. 15/4532; abrufbar unter: <http://www.ausportal.de/StellungOeAnhoerung130405.pdf>
- 16. Shell Jugendstudie: „Jugend 2010“, abrufbar unter: http://www.shell.de/home/content/deu/aboutshell/our_commitment/shell_youth_study/downloads/#subtitle_1